

## § 4 EHG

EHG - Entwicklungshelfergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.12.2018

Zwischen der Entwicklungshilfeorganisation und der Fachkraft ist über den Einsatz ein schriftlicher Dienstvertrag (Einsatzvertrag) abzuschließen, der insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. 1.Ort, voraussichtliche Dauer, Art und Aufgabenbereich des Einsatzes; Bezeichnung des Projektes und des Rechtsträgers des Projektes im Entwicklungsland;
2. die Höhe des Entgeltes;
3. die Art und die Höhe der Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen während des Einsatzes, wobei auf die Familienverhältnisse der Fachkraft Rücksicht zu nehmen ist;
4. die Art und die Höhe des Versicherungsschutzes;
5. die Erstattung der notwendigen Reise- und Transportkosten;
6. spezielle Kündigungsbestimmungen für die Zeit des Einsatzes;
7. die Verpflichtung der Fachkraft, die Rechtsordnung des Einsatzlandes zu beachten.

In Kraft seit 26.11.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)